

GEUE: M amtlich geheimgehalten Die VS-Einstufung endet mit Ablauf des Jahres 2080

Prof. Ulrich Kelber

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbetultragte für den Datanschutz und die Informationsfreiheit Postach 1468 53004 Bonn

An den

Präsidenten des Bundeskriminalamts Herrn Hoiger Münch - o.V.i.A. -

Thaerstraße 11

65193 Wieshaden

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern

ÖS13

z.Hd. Herrn RD Schollendorf - o.V.i.A. -

Alt-Moabit 140 10557 Berlin HAUSANSCHRIFT Graufheindorfer Straße 153, 53117 Bonn.

TEL +49 (0)228-997799-5000

FAX +49 (0)228-997799-5550

INTERNET WWW.datenschutz.bund.de

EATUV Bonn, 25.06.2020 GESCHAFTSZ 32-642/054#1001-

1 Ausfertigung, 11 Seite/r

BETREFF Quellen-TKÜ beim Bundeskriminalamt (BKA)
HER Beratungs- und Kontrollbesuch

8EZUG

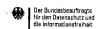
Sehr geehrter Herr Präsident.

vom 14.05.2019 bis 15.05.2019 haben meine Mitarbeiter Herr RD Kugelmeier und Herr RD Bergemann einen Beratungs- und Kontrollbesuch beim BKA in zur vom BKA selbst entwickelten Software für die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung "Remote Communication Interception Software (RCIS)" durchgeführt. Bereits zuvor war vom 29.08.2016 bis 31.08.2016 ein Besuch durchgeführt worden, dessen Erkenntnisse in diesen Bericht einfließen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate und des behördlichen Datenschutzbeauftragten haben das BKA bei dem Besuch vertreten.

- Mit Schwärzung offen -

CELEIM action gehamdenalten

> ZUSTELL LAID L'EFFERANSCHRIFT Husarenskräße 30, 53117 Bonn VERKEHRSANBINDUNG Strafenbahn 61 Husarenskräße



GEHELM amtlish geheimgehalten

Für die freundliche Aufnahme meiner Mitarbeiter und die erwiesene Kooperationsbereitschaft während des Besuchs danke ich. Ich bitte nochmals um Verständnis für die späte Absendung des Berichts.

1. Wesentliches Ergebnis:

Die datenschutzrechtliche Kontrolle der Software führt zu keiner Beanstandung.

- Der Quellcode der Software zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) hat sich als gut dokumentiert ergeben und das BKA war in der Lage, den Entwicklungsprozess gut nachvollziehbar darzustellen.
- Anwendungstests haben ergeben, dass die Software bei Beenden der Telekommunikationsverbindung die Überwachung automatisch abbricht. Unter Testbedingungen war diese also weitgehend auf die laufende Telekommunikation beschränkt
- Ich empfehle, die Software noch besser kontrollierbar zu gestalten. Um dies zu erreichen, sollte der Schwerpunkt stärker darauf gelegt werden, über alle Entwicklungsschritte hinweg nachverfolgbar zu machen, ob die aufgrund rechtlicher Vorgaben formulierten technischen Anforderungen bis in die Ebene des Quellcodes umgesetzt wurden. So könnte bespielsweise der Quellcode innerhalb der Versionsverwaltung zu einzelnen Testcases und dieser wiederum zu den Softwareanforderungen konsequent referenziert werden. Damit würde noch besser nachverfolgbar, ob die Anforderungen sich im Quellcode selbst niederschlagen. Dabei kann auch eine bessere Toolunterstützung durch einen höheren Grad der Automatisierung dienlich sein.

2. Im Einzelnen:

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Allgemeine Feststellungen und festgelegter Funktionsumfang RCIS

Gegenstand des Beratungs- und Kontrollbesuchs war die vom BKA selbst entwickelte Software für die Quellen-TKÜ. Gegenstand war die Software

. Weitere



GEHEIM amtlich geheimgehalten

SLITE 3 VCN 13	Versionen der Software - sind nicht Gegenstand dieses	Berichts und	werden in we
	teren datenschutzrechtlichen Kontrollen untersucht werd		Weidell III Wei
	Die Software ist geeignet,		
	Die Software ist in der Lage,		
	Die Software ist in ein		

2.1.2 Quellcode und Dokumentation

Die Anforderungen an die Software hatten BMI und BKA in der Standardisierten Leistungsbeschreibung (SLB) definiert. Zur ersten Version der SLB hatte ich insbesondere mit Schreiben vom 29.08.2012 und vom 03.09.2012 Stellung genommen (V-620/057#0146), zu der aktualisierten Version mit Schreiben vom 15.01.2019.

GEHEIM amtlich geheimgehalten

- Mit Schwärzung offen -



GEHELM amtlich geheimgehalten

SEITE 4 VON 10

Das Anforderungsmanagement ver	
Die Architekturdokumentation	n und -modellierung erfolgt in dem Der
	verwaltet und entwickelt. Die
Test- und Releaseumgebungen	
Die Netzwerke sind	. Dies
hat Auswirkungen auf	. Zum einen ist
dess	notwendig. Dies äußert sich etwa darin,
dass	sind. Zum anderen . Denn hier ist es
. Während des Ko	ntrollbesuchs konnte das BKA
Ein	. Die Anforderungen sind
festgelegt.	Dort sind sowohl die gesetzlichen Anforderungen
	ndungsebene die polizeilich-taktischen Bedürfnis-
se vorgegeben. Aus der Gesamthe forderungen wird ein Architekturmo	eit dieser funktionalen und nicht <u>funkt</u> ionalen An-
. Das Ergebnis	den erzeugt. Thesza wird
Die weitere Nachverfolgung von A	nforderungen und Designvorgaben
	, welches
das BKA einsetzt.	
2.1.3 Externe Prüfungen	
2.1.3 Externe Fruiungen	
	A selbst vielfach getestet und verschiedenen Prü-
fungen unterworfen. Als externer D	
zend durchgesehen.	Die dabei erstellten Unterlagen habe ich ergän-
Der Bericht	bezieht sich auf die Version
3.4.4.Tootomuusidus	

2.1.4 Testanwendungen

GEHELM



GEHEIM amtlich geheimgehalten

SEITE S VON 1)

	<u> </u>
Es wurden meh	
1	Dabei wurden auch die Netzwerkverbindungen getrennt. Beim
	konnte ich mich davon überzeugen, dass die Auf-
zeichnung der	unmittelbar beendet wird. Bei Trennung der Netzwerkverbindung
	Dies bedeutet, dass
	Bies Bedeutet, Sussi
Es wurde darüb	er hinaus eine Fernlöschung der Quellen-TKÜ Software durchgeführ
und danach	Es erfolgte erwartungsgemäß keine
Aufzeichnung	

2.2 Bewertung

Die datenschutzrechtliche Bewertung beschränkt sich in diesem Bericht auf eine technische Prüfung.

Software zur Quellen-TKÜ ist strukturell in grundrechtlicher Hinsicht besonders eingriffsintensiv. Leitgedanke des datenschutzrechtlichen Kontrollbesuchs war deshalb insbesondere die Frage, ob sich die technische Funktionalität von der abstrakten Anforderungsebene bis zur Realisierung transparent nachvollziehen und prüfen lässt.

Ein besonderes Augenmerk war dabei darauf gerichtet, ob die Software über die reine Quellen-TKÜ hinausgehende Funktionalitäten aufweist und die gesetzlich vorge-

GEHEIM



GEHEIM amtlich geheimgehalten

selfevours schriebenen technischen Sicherungen enthält. Der Nachweis, ob eine Software nicht geforderte bzw. über das Zulässige hinaus gehende Funktionen aufweist, ist allerdings praktisch kaum zu führen. Eine Kontrolle kann insofern immer nur eine Annäherung und Stichprobe sein. Diese wurde vorliegend durch Sichtung der Anforderungs- und Dokumentationslage, durch Sichtung des Berichts und durch eine stichprobenartige Einsicht in den Quellcode selbst durchgeführt.

Besondere Herausforderungen sind insbesondere durch die Arbeit in einem größeren Entwicklerteam vorhanden. Dies wird verstärkt durch die gleichzeitig sehr streng auszulegenden Anforderungen. Gleichwohl hat sich insbesondere der Quellcode als gut dokumentiert ergeben und das BKA war in der Lage, den Prozess gut nachvoliziehbar darzustellen

Anwendungstests haben ergeben, dass die Software bei Beenden der Telekommunikationsverbindung die Überwachung automatisch abbricht. Unter Testbedingungen war diese also auf die laufende Telekommunikation beschränkt.

2.2.1 Zulässiger Funktionsumfang und festgelegte Maßstäbe

Der zulässige Funktionsumfang der Software ergibt sich aus § 20I BKAG alt sowie aus dem neugefassten § 100a StPO. Diese Vorschriften werden durch die Standardisierte Leistungsbeschreibung (SLB) konkretisiert.

Für die Quellen-TKÜ ist in Abgrenzung zur sog. Online-Durchsuchung sicherzustellen, die Überwachung auf die laufende Telekommunikation zu beschränken. Der Eingriff in das informationstechnische System muss notwendig sein, um die Überwachung und Aufzelchnung der Telekommunikation insbesondere trotz der Verschlüsselning der Kommunikation zu ermöglichen. Die Anforderungen an die technische Sicherheit sind im Übrigen dieselben, wie im Falle der sog. Online-Durchsuchung.

Für diese bestimmt § 20k BKAG-alt, dass

- an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
- die technisch vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden,
- eingesetzte Mittel nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und

GEHEIM amtlich geheimgehalten - Mit Schwärzung offen -



GEHEIM amtlich geheimgehalten

SEITE 7 VON 10

jeder Einsatz des technischen Mittels protokolliert wird.

Diese Vorgaben muss RCIS einhalten. Dies ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dies lässt sich nur dann sicher beurteilen, wenn über den gesamten Entwicklungsprozess nachvollziehbare Maßstäbe festgelegt und eingehalten sind.

Auf der ersten Stufe sind die gesetzlichen Vorgaben in der SLB konkretisiert. Eine Ebene tiefer finden sich die weiteren Festschreibungen in den technischen Unterlagen.

2.2.2 Externe Prüfungen



2.2.3 Quellcode und Dokumentation

2.2.3.1 Allgemeine Anmerkungen

Die besondere Herausforderung für das BKA besteht hier darin, den komplexen Entwicklungsprozess auf allen Ebenen korrekt darzustellen und zu dokumentieren. Er betrifft nämlich auf der obersten Ebene die Grundstruktur und Architektur der Software - quasi die "tragenden Bauteile"-, auf einer weiteren Ebene die Haupffunktionen und schließlich auf den unteren Ebenen untergeordnete Funktionalitäten, aus denen sich die Software im Detail zusammensetzt. Im Ergebnis muss die Software auf allen Ebenen überprüfbar sein. Auch auf den "unteren" Ebenen können die Funktionalitäten die Software und wesentliche Funktionen beeinflussen. Deshalb muss ihre Integration in den Gesamtkontext der Software nachvollziehbar und dokumentert sein. Softwareentwicklung erfordert also Feedbackschleifen, hinsichtlich der Realisierung des konkreten Softwaredesigns und der Gewährleistung der Funktionalität

GEHEIM



GEHEIM amtlich geheimgehalten

SEFERION'S von der Entwicklung einzelner Progammteile bzw. Funktionen bis zur Ebene der Architektur und Anforderungen.

Die Herausforderung in einer Kontrolle ist insbesondere,
eine saubere Verbindung der Dokumentationen einerseits auf der Anforderungs- und
Architekturebene und andererseits der Entwicklungsebene sicherzustellen.

2.2.3.2. Geprüfte Szenarien

Während des Besuchs haben meine Mitarbeiter Szenarien vorgegeben, mit denen die durchgängig nachvollziehbare Dokumentation geprüft werden sollte. Dazu haben diese auszugsweise einige Funktionalitäten herausgegriffen, um deren Standort sowohl im Quellcode als auch im Anforderungsmanagement nachzuvollziehen. Im Ergebnis hat das BKA die durchgängige Nachvollziehbarkeit darlegen und demonstrieren können.

Diese auszugsweise angesehenen Funktionalitäten waren

- Löschfunktion: Auf welche Weise wird die Software auf dem Zielsystem sauber gelöscht
- Beginn der Telekommunikation
- Versendung einer Datei

Die Löschfunktion ist wie oben dargelegt eine der rechtlichen Anforderungen des § 20 BKAG-alt. Diese wird entsprechend in der SLB gefordert. Anhand der Dokumentation des Quellcodes konnte ich die entsprechenden Passagen des Quellcodes zu dieser Funktion identifizieren und ansehen.



GEHEIM amtlich geheimgehalten

	Bei dieser Gelegenheit konnte ich auch Einsicht in v
	tere Funktionalitäten der Software nehmen, die durch die Löschfunktion "rückgän
	gemacht werden.
	bei waren keine Defizite in der Dokumentation des Quellcodes oder unzuläss Funktionalitäten erkennbar. Im Ergebnis konnte ich den Quellcode und seine Do mentation sowie den Ausführungspfad der Löschfunktion nachvollziehen.
	Vereinzelt habe ich anhand stichprobenartiger Code-Bestandteile nach deren Rei fertigung in den Anforderungen gesucht. Dieses Vorgehen entspricht der umgeke ten Blickrichtung von dem realisierten Code zurück zur Gesamtheit der Anforder gen. Dabei soll nachgewiesen werden, dass nicht mehr und nicht undokument
	Softwarefunktionalität erstellt wurde als ursprünglich gefordert.
).
	Das zweite Szenario untersuchte,
	sad Enone decinate unicessionie,
	. Im Ergebnis konnte ich
	Wirkweise der gewählten Softwarelösung sowie die Einhaltung der rechtlichen R menbedingungen nachvollziehen.
	Das dritte Szenario behandelte

GEHEIM

onstest vorgenommen. Der Test ergab keine datenschultzrechtlichen Auffälligkeiten. Insbesondere endete die Überwachung zeitnah mit Wegfall der Netzwerkverbindung. Sowohl die gezeigte Protokollierung wie die Löschung der Software

. Auch in diesem Szenario war

einen Funkti-



Ulrich Kelher

2.2.4 Testanwendungen

Als weitere Prüfung habe ich

SEME 10 YON 10

CEHEIM amtlich geheimgehalten

durch Dokumentation und Quellcode die Funktionalität nachvollziehbar.

soweit auf die Remot Zusammenhang aber	st mache ich nicht zum e-Software und ihren E darauf hin, dass aufge: n müssen, sofern der So ert.	insatz beschrä zeichnete Gesp	inkt. Ich we oräche auc	eise in d h teilwe
2.2.5 Echtbetrieb				
			-	
				

GEHELM

amtlich geheimgehalter

- Mit Schwärzung offen -